

# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

## PLA-STA 13/01/24

zu TOP 6 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) am 19.04.2024 in Neustadt an der Orla

**Stellungnahme der RPG Ostthüringen zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts**

Die Veranlassung zur Aufstellung eines Raumordnungsplans Wind (ROPW) als sachlichen Teilregionalplan für die Planungsregion Chemnitz leitet sich einerseits aus den grundlegend neuen Rahmensetzungen und gesetzlichen Handlungsaufträgen auf Bundes- sowie Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie sowie andererseits aus der derzeitigen raumordnerischen Regelungslücke hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung ab, die mit dem perspektivischen in Kraft treten des ROPW für die gesamte Planungsregion geschlossen werden soll.

Der Planungsverband Region Chemnitz als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Region Chemnitz hat daher am 20.06.2023 beschlossen, mit dem ROPW eine sichere Erfüllung des regionalen Teilflächenziels bis spätestens zum 31.12.2027 zu verfolgen und auf mindestens 2 % der Fläche der Region Windenergiegebiete als Vorranggebiete auszuweisen. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des ROPW tritt für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete dann in der Regel die Entprivilegierung nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein. Folglich hat der RPV Chemnitz ein erhebliches Interesse daran, das regionale Teilflächenziel fristgerecht zu erreichen, um raumbedeutsame Windenergieanlagen wieder planerisch zu steuern.

Auf dieser Grundlage wurde das Beteiligungsverfahren über den ROPW mit Beschluss vom 25. Januar 2024 eingeleitet und die frühzeitige Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit über die Aufstellung des ROPW und die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts, beschlossen. Andere Festlegungen oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 05. Februar 2024 wurden der RPG Ostthüringen die Beteiligungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis 05. April 2024 übergeben. Durch die Regionale Planungsstelle Ostthüringen wurde Fristverlängerung zur Abgabe der

Stellungnahme bis zum 19. April 2024 beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Folgende Unterlagen wurden übermittelt und lagen dem Planungs- und Struktur- ausschuss der RPG Ostthüringen zur Beratung und Beschlussfassung vor:

- Anschreiben des Verbandsvorsitzenden des RPV Chemnitz vom 05. Februar 2024 zur Beteiligung,
- Raumordnungsplan Wind (ROPW) - Unterlagen (Rahmenbedingungen, Haupt- ziele, Bestimmung des Suchraums, erstes Planungskriterium),
- Umweltprüfung - Unterlagen für das Scoping,
- Öffentliche Bekanntmachung zur Unterrichtung über die Planaufstellung und über die Auslegung der Beteiligungsunterlagen.

Im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung wird der vollständige Entwurf des ROPW, inklusive der zeichnerischen Bestimmung der Windenergiegebiete in den Festlegungs- karten im Maßstab von 1:100.000 und des Umweltberichtes erarbeitet. Im Anschluss daran werden die berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit wieder Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht erhalten.

Gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die vorliegende Unterrichtung als Rohentwurf zu verstehen. Die Unterlagen geben Aufschluss über die Grundzüge der zukünftigen Planung und die Herangehensweise bei den beabsichtigten regional- planerischen Festlegungen und lassen die daraus abgeleiteten Betroffenheiten und Berührungspunkte erkennen. Als Grundlage für die zukünftigen Festlegungen im Bereich der Windenergienutzung wurde eine textliche Konzeption mit fünf Hauptzielen erarbeitet, im Anschluss daran Ausschluss- und Planungskriterien bestimmt und im Ergebnis deren Anwendung die Karte „Ausschlussgebiet und Suchraum“ erstellt. In dieser Suchraumkulisse werden, unter Berücksichtigung ggf. weiterer erforderlicher Planungskriterien, die zukünftigen Potenzialgebiete für die Windenergienutzung ermittelt.

Die RPG Ostthüringen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des ROPW für die Planungsregion Chemnitz. Die RPG Ostthüringen ist u. a. aufgefordert, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung des ROPW bedeutsam sein können (nachfolgend unter I Rechtsgrundlagen). Gleiches gilt für weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zum ROPW zweckdienlich sind (nachfolgend unter II Ausführungen zum ROPW).

## **I Rechtsgrundlagen**

Den maßgeblichen normativen Kern zur Beurteilung der Planung aus raumord- nerischer Sicht bilden rechtskräftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionsebene. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Ostthüringen aus:

- Regionalplan Ostthüringen 2012, in Kraft getreten am 18.06.2012 (Bekannt- machung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012)

- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 und 52/2020)

Der Regionalplan Ostthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Der 2. Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (Beschluss-Nr. PLV 25/03/23 vom 02.06.2023) befand sich vom 24.07. bis einschließlich 25.09.2023 in der öffentlichen Anhörung / Beteiligung. Mit dem 2. Entwurf liegen insoweit hinreichend verfestigte Planfestlegungen der Regionalplanung vor, welche zur Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit herangezogen werden. Als nächster Verfahrensschritt wird seitens der RPG Ostthüringen angestrebt, die nötigen Beschlüsse über die Fertigstellung der Genehmigungsvorlage zum Regionalplan Ostthüringen zu fassen.

Die o. g. Regionalpläne bzw. deren Entwurfsstände sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zum Download bereit:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen>

Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) treten die bestandskräftigen Festlegungen im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft. Der Abschnitt zur Windenergienutzung ist aber nicht mehr Teil des laufenden Fortschreibungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen. Wie der Träger der Regionalplanung für die Region Chemnitz, will der Plangeber in Ostthüringen durch die perspektivische Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen die Umsetzung der neuen bundes- und landesgesetzlichen Neuregelungen möglichst verträglich gestalten.

## **II Ausführungen zum ROPW**

Die eingegangenen Unterlagen wurden hinsichtlich der Betroffenheit der RPG Ostthüringen durch die angestrebten Festlegungen der angrenzenden Region Chemnitz beraten. Die betroffenen Mitgliedsgebietskörperschaften unserer Planungsgemeinschaft wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen. Nach entsprechender Prüfung der übergebenen Unterlagen fasst der Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen folgenden Beschluss:

**Die RPG Ostthüringen nimmt den „Rohentwurf“ des Raumordnungsplans Wind als Sachlichen Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz zur Kenntnis. Zur vorliegenden Ausarbeitung des Planentwurfs werden folgende Anregungen gegeben:**

- 1) Aus Sicht der RPG Ostthüringen muss in dem nächsten Verfahrensschritt der Ausarbeitung des vollständigen ROPW-Entwurfs zwingend sichergestellt sein, dass die für die Region Chemnitz beabsichtigten Ausschluss- und Planungskriterien auch für die benachbarten Planungsregionen in Ansatz gebracht werden.**
- 2) Im Übrigen hat die RPG Ostthüringen zu den übermittelten Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber darum gebeten, die folgenden**

### **Anregungen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zu berücksichtigen.**

- a) Im Sinne einer planungsregionsübergreifenden Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung soll eine über den formalen Planungsprozess hinausreichende kontinuierliche Abstimmung und Einbeziehung der angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften angestrebt werden. Dies soll der frühzeitigen Identifizierung potenzieller regionsübergreifender Synergien bei der Ausweisung derartiger Standorte dienen. Andererseits soll damit auch sichergestellt werden, dass die jeweiligen Plangeber so früh wie möglich Kenntnis über entgegenstehende Belange außerhalb der jeweiligen Planungsregion erlangen, um diese im weiteren Planungsprozess beachten zu können.
- b) Prüfung der Einführung von Planungsprämissen hinsichtlich eines wirksamen Schutzes vor Überprägung und Überlastung von Landschafts(teil)räumen.
- c) Prüfung der Einführung einer Mindestgröße für Windenergiegebiete sowie Überprüfung der Herleitung zur Referenzwindenergieanlage.

### **Begründung:**

#### Zu 1)

Die vom RPV Chemnitz dargestellten rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen (Kap. 1), die Anforderungen (Kap. 2.1 - Hauptziele und Arbeitsschritte) sowie die Ermittlung der Ausschlusskriterien und des Suchraums (Kap. 2.2) und des ersten Planungskriteriums (Kap. 2.3) zur Bestimmung der Windenergiegebiete sind nachvollziehbar und konsistent und daher geeignet, Windenergiegebiete in der Region zu ermitteln. Die Konzeption umfasst alle wesentlichen Themenbereiche, die aus Ostthüringer Sicht ebenfalls zu berücksichtigen wären. Die RPG Ostthüringen begrüßt, dass der Plangeber in der Region Chemnitz vorsorgend tätig wird und weiterhin ein hohes Umweltschutzniveau für Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch (zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken im beplanten Bereich sowie im Innenbereich) über einen Mindestabstand von 1.000 m sicherstellen will.

Der Plangeber muss aber zwingend die angrenzenden thüringischen Gebiete umfassend mit in die Betrachtung der Schutzgüterabwägung einbeziehen. Das betrifft maßgeblich die Identifizierung und anschließende Tabuisierung von Bereichen, die aufgrund von Wohnen bzw. zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen und damit nicht für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen. Das betrifft nicht nur die gemäß dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot zwingend einzuhaltenen Mindestabstände (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB), sondern auch die darüber hinaus den vorsorgend in Ansatz zu bringenden Puffer um (geplante) Wohn- und Mischgebiete, um die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 250 m hohen Windenergieanlagen abzumildern. Die für die Bestimmung notwendigen digitalen Datengrundlagen des Digitalen Landschaftsmodells „ATKIS Basis-DLM“ sowie des Liegenschaftskatasters „ALKIS“ stehen unter folgenden Link zum Download bereit:

<https://geoportal.thueringen.de/gdi-th/download-offene-geodaten>

Im Ergebnis sollen somit alle Belange, die in der Region Chemnitz zum Tragen kommen – also auch solche Belange, die ihren „Ursprung“ außerhalb der Region Chemnitz haben, sich aber bis nach Ostthüringen erstrecken – berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sind weitere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Flugsicherungsanlagen des militärischen Luftverkehrs (Luftverteidigungsanlage Gleina), Erfordernisse des zivilen Luftverkehrs gemäß „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL I 92/13) für die Sonderlandeplätze Göpfersdorf und Greiz-Obergrochlitz, die seismologischen Messstationen des Seismologie-Verbunds zur Erdbebenbeobachtung in Mitteleuropa sowie die Planungsbeschränkungen in der Umgebung des Kulturerbestandes Greiz mit seinen Bestandteilen Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche sowie Sommerpalais und Park von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung, gemäß 1.2.3 Z Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, zu berücksichtigen.

Die Geodaten mit Bezug zu Umweltthemen und zu den seismologischen Messstationen inkl. Pufferzone stehen über den Kartendienst des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) unter folgendem Link zum Download bereit: <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>

Die Flugplätze Göpfersdorf und Greiz-Obergrochlitz können über den Thüringen-Viewer (Rubrik Fachdaten; Siedlung und Verkehr, Verkehr, Luft) unter folgendem Link lokalisiert werden: <https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/>

Karten zu den jeweiligen Platzrunden (Motorflug-, UL-, Segelflugplatzrunden) können aus den Sichtflugkarten (VFR, Visual Operation Chart) der Deutschen Flugsicherung GmbH, DFS, unter folgendem Link entnommen werden: <https://aip.dfs.de/basicAIP/>

Die NfL I 92/13 mit den Anforderungen der Hindernisbegrenzung zu den o. g. Flugplätzen und deren Platzrunden steht ebenfalls über die DFS unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://www.dfs.de/homepage/de/flugsicherung/rechtlicher-rahmen/richtlinien/>

Zuständig für alle Angelegenheiten in den Bereichen Luftfahrthindernisse und Windenergieanlagen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540.

#### Zu 2 a)

Im Bewusstsein, dass die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und politischen Zielsetzungen die Notwendigkeit der Ausweisung solcher Windenergiestandorte erfordern, ist es daher im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses vielfältig strukturierten Grenzraumes erstrebenswert, eine enge Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften der Planungsregion Ostthüringen über den rein formalen Planungsprozess hinaus anzustreben.

Dies gilt umso mehr, als dass gemeindliche Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung sowie Windenergieflächen zur Stärkung ortsansässiger Unternehmen und der Dekarbonisierung der lokalen und regionalen Wirtschaft verstärkt in Betracht gezogen werden müssen, aber als ausweisungsfördernde Planungskriterien im Kapitel 2.3 nicht benannt sind. Besonders aufgrund der 226 Kilometer langen gemeinsamen

Planungsregionsgrenze wird es zukünftig verstärkt darauf ankommen, regionsübergreifend Festsetzungen zu harmonisieren und Planungsbrüche zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich entlang der gemeinsamen Grenze vor allem in grenznaher Lage auf sächsischer Seite viele Landschaftsschutzgebiete befinden. In einigen dieser Gebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen oder Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung nicht verboten, weshalb sie nicht wie die übrigen Landschaftsschutzgebiete von vornherein als Ausschlusskriterium bestimmt werden (vgl. Kap. 2.2.5.2).

Zwar werden diese Gebiete als möglicherweise einschränkende weitere Planungskriterien im Kapitel 2.3.3 benannt, es fehlt aber an Hinweisen, wie der RPV Chemnitz mit diesen Belang umzugehen gedenkt. Bedeutung haben insbesondere diejenigen Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete, denen aus fachlicher Sicht ein hoher Wert zukommt und die nicht bereits anderweitig geschützt sind (z. B. durch Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.). Diesbezüglich empfiehlt sich eine gebietsbezogene Bewertung anhand der Schutzzwecke, Landschaftsfunktionen und Erholungseignung vorzunehmen, um regionalbedeutsame besonders schutzbedürftige Bestandteile auch der Landschaftsschutzgebiete zu identifizieren und vorsorglich bei der Windenergieflächenplanung freizuhalten, die über kein entsprechendes Verbot in der Schutzgebietsverordnung verfügen.

#### Zu 2 b)

Vorranggebiete für die Windenergienutzung müssen in der Planungsregion nicht gleichverteilt festgelegt werden. Auch sind im Bundes- und Landesrecht keine diesbezüglichen Vorgaben enthalten. Sie können nach regionalen Planungsprämissen gesteuert werden. Aus Gründen des Schutzes vor einer flächendeckenden technologischen Überprägung der Landschaftsräume, des Schutzes der Überlastung der Anwohner und der Sicherung anderer raumbedeutsamer Vorrangfunktionen und Nutzungsansprüche sowie in Anbetracht der weiterhin zunehmenden Bauhöhe (vgl. die vom Plangeber im Kap. 2.1.2 in Ansatz gebrachte Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 300 m) und damit der dominanten technischen Erscheinung moderner Windenergieanlagen, begrüßt es die RPG Ostthüringen daher ausdrücklich, dass der Plangeber gemäß dem Hauptziel „HZ 2“ (vgl. Kap. 2.2.1) eine Überlastung von Teilräumen vermeiden will. Den Ausführungen zum HZ 2 folgend, soll für jede Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreise) ein spezifischer Flächenbeitragswert bestimmt (FBW Kreis) werden. Es bleibt aber unklar, wie mit dem FBW Kreis eine Überlastung von Teilräumen oder gar von Gemeinden bzw. Ortsteilen wirksam verhindert werden soll.

Aufgrund der natur- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten gibt es insbesondere im Bereich der grenznahen sächsischen mittelhohen Lagen zum Ostthüringer Schiefergebirge-Vogtland eine hohe räumliche Konzentration von Suchräumen (vgl. Karte „Ausschlussgebiete und Suchraum“, S. 101 ROPW). Wohlweislich, dass viele der hier verorteten Suchräume sich aufgrund bisher nicht berücksichtigter Siedlungsabstände zu Ostthüringischen Ortslagen bzw. zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken als nicht geeignet erweisen werden, braucht es aus Sicht der RPG Ostthüringen weiterer, den Raum ausgleichender Parameter. Um allen Teilräumen

eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, können sich Planungsprämissen, wie z. B. in Form von Mindestabständen zwischen den Vorranggebieten und/oder die Berücksichtigung einer maximalen Umfang/Einkreisung von Siedlungen durch Windenergieanlagen, als geeignetes Steuerungsinstrument erweisen (vgl. u. a. Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, UmweltPlan GmbH, 2021, im Auftrag Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern).

Eine ausschließliche Parametrisierung anhand statistischer Kennwerte wie dem „FBW Kreis“ ist aus Sicht der RPG Ostthüringen nicht ausreichend, um diesem Problem angemessen Rechnung zu tragen. Vielmehr scheint es erforderlich, die Umsetzung des Ziels der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung dadurch zu erreichen, dass in den Teilen der Planungsregion mit geringerer Suchraumdichte Flächen mit etwas höherer Konfliktdichte als Vorranggebiete ausgewiesen werden, soweit die Ausweisung dieser Flächen noch vertretbar ist. Mit diesem Vorgehen könnte u. a. gewährleistet werden, dass zwischen den Vorranggebieten Abstände verbleiben.

#### Zu 2 c)

Zwar ist die Mindestgröße für Windenergiegebiete gesetzlich nicht bestimmt, jedoch können und sollten die Planungsträger Regelungen treffen die sicherstellen, dass Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten auch weiterhin konzentriert und nur in Ausnahmen als Einzelanlagen errichtet werden. Die in der Fußnote 15 auf S. 15 des ROPW vorgenommene Auseinandersetzung mit der Konzentrationsanordnung des Ziels Z 5.1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 scheint nicht sachgerecht. Vielmehr sollte der Plangeber – im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten – eine Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung in den Windenergiegebieten anstreben. Zu diesem Zweck sollen nur solche Flächen ausgewiesen werden, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen, die aber optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen werden können – mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Bei den heute gängigen Abständen in der Größenordnung des 3,5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 2,5-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung ergibt sich unter Beachtung der vom Plangeber im Kapitel 2.1.2 angesetzten Referenzwindenergieanlage eine idealtypische Mindestflächengröße von ca. 11 Hektar (Flächenberechnung im rechtwinkligen Dreieck). Suchräume die kleiner sind, sollten daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Bei der Ermittlung der Mindestgröße für Windenergiegebiete sollte aber auch berücksichtigt werden, dass der vom Plangeber in Anlehnung an § 4 Abs. 3 Satz 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz angesetzte Rotorradius eher den Stand der Technik abbildet, der momentan errichtet wird, nicht aber den Windenergieanlagentyp der derzeitige Gegenstand der Genehmigungsverfahren, zumindest in Ostthüringen, ist. Es ist daher fraglich, ob der vom Plangeber angesetzte Rotorradius der Referenzanlage mittelfristig dem Stand der Technik entspricht bzw. ob man sich für den Geltungszeitraum des ROPW damit auf der sicheren Seite bewegt. Die Bestimmung der Gesamtanlagenhöhe von 300 m erscheint dagegen als ausreichend bemessen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

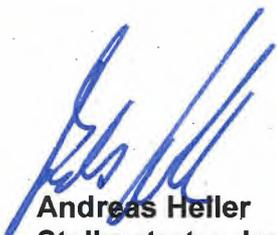
Anwesende Mitglieder: 17

Ja-Stimmen: 16

Stimmenthaltungen: 1

Nein-Stimmen: 0

**Damit wurde der Beschluss gefasst.**



**Andreas Heller**  
**Stellvertreter der Präsidentin und**  
**Vorsitzender des Planungsausschusses**